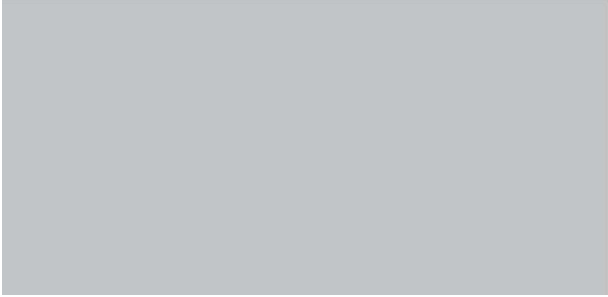
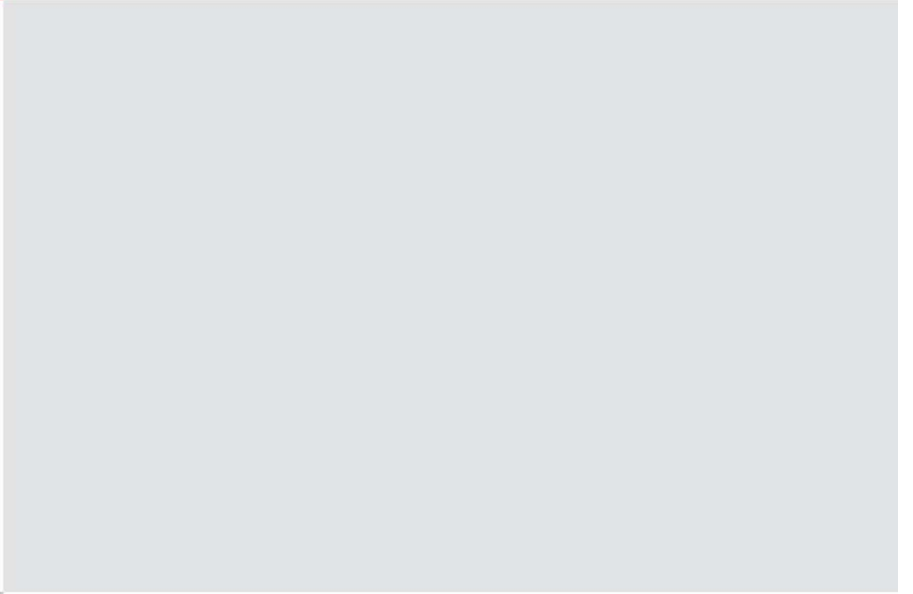


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
SLOWENIEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	SLOWENIEN UND DIE EU	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	11
5.5	STREITBEILEGUNG	13
5.6	INSOLVENZ.....	14
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	16
5.8	ARBEITSRECHT	17
6	BUSINESS IN SLOWENIEN.....	18
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	18
6.2	BETREIBUNG.....	19
6.3	GRUNDERWERB	19
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	20
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	20
6.6	DEVISENRECHT	20
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN SL.....	21
8	SLOWENIEN IM INTERNET	22

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Demokratische Republik														
Verwaltungsapparat:	147 Stadtverwaltungen														
Fläche	20.253 km ²														
Einwohnerzahl	1,964.000; Dichte: 97 Einwohner / km ²														
Offizielle Sprache	Slowenisch														
Währung	1 Euro = 100 Cent														
Hauptstadt	Ljubljana (Laibach) – 264.000 Einwohner														
Andere Städte	<table> <tr> <td>Maribor</td> <td>109.000</td> </tr> <tr> <td>Celje</td> <td>48.000</td> </tr> <tr> <td>Kranj</td> <td>51.000</td> </tr> <tr> <td>Koper</td> <td>47.000</td> </tr> <tr> <td>Novo Mesto</td> <td>41.000</td> </tr> <tr> <td>Gorica</td> <td>35.000</td> </tr> <tr> <td>Velenje</td> <td>33.000</td> </tr> </table>	Maribor	109.000	Celje	48.000	Kranj	51.000	Koper	47.000	Novo Mesto	41.000	Gorica	35.000	Velenje	33.000
Maribor	109.000														
Celje	48.000														
Kranj	51.000														
Koper	47.000														
Novo Mesto	41.000														
Gorica	35.000														
Velenje	33.000														
Ethnische Gruppierungen	83,6% Slowenen, 2% Serben, 1,8% Kroaten, 1,1% Bosnier, 11,5 % andere														
Religion	57,8% Katholiken, 4,2% Serbisch-Orthodoxe, 2,7% Muslime, 1,0% Protestanten, 34,3% Andere														
Rohstoffe	Braunkohle, Silber, Quecksilber, Uran, Zink														
Mitglied in internationalen Organisationen	UNO, Europarat, OSZE, Zentraleuropäische Initiative, WTO, IMF, EBRD, CEFTA, FAO, IBRD, NATO, EU														

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
A1

www.cofacerating.com

Slowenien gilt als Musterstaat unter den neuen EU-Mitgliedsstaaten. Reformen und Unternehmensrestrukturierungen wurden nachhaltig in Angriff genommen. Das Land besitzt eine gut entwickelte Infrastruktur. Auch die Arbeitsproduktivität konnte in den letzten Jahren wesentlich verbessert werden, was besonders für ausländische Investoren von Bedeutung ist. All diese Faktoren verhalfen Slowenien seit 1994 zu einem ungebrochenen Wirtschaftswachstum mit jährlichen Zuwächsen von mindestens 3%. Bemerkenswert ist ferner, dass Slowenien als erstes Land der EU-Erweiterungsrunde 2004 die Maastricht-Kriterien hinsichtlich Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung erfüllte. Dies wurde im Sommer 2006 von EZB, EU-Kommission und dem Rat nach nochmaliger Prüfung aller Kriterien dahingehend honoriert, dass Slowenien seit 1.1.2007

offiziell die Gemeinschaftswährung als Landeswährung einführen durfte. Aufgrund der von der Regierung und der Nationalbank beschlossenen ‚Big-Bang Einführung‘ wurde die parallele Zirkulationsphase von Tolar und Euro auf zwei Wochen beschränkt, sodass seit 15.1.2007 der Euro als einziges gesetzliches Zahlungsmittel in Slowenien gilt.

Im Jahr 2006 konnte das gesamtwirtschaftliche Wachstum dank überdurchschnittlicher Ergebnisse im Industrie-, Bauwirtschafts- und Dienstleistungssektor (insbesondere Finanzdienstleistungen) sowie einer ungebrochen starken Binnennachfrage, welche wiederum auf der günstigen Arbeitsmarktentwicklung und einem starken Kreditwachstum im Haushaltssegment beruht, nicht nur aufrechterhalten, sondern zum besten Ergebnis seit dem Jahr 2000 verwandelt werden. Der öffentliche Konsum blieb hingegen aufgrund der anhaltend vorsichtigen Budgetpolitik weiterhin verhalten. Ein neuerlich hohes Wachstum im Berichtszeitraum ist auf dem externen Sektor zu verzeichnen, welches sich jedoch voraussichtlich 2007 verlangsamen wird. Mit dem konjunkturellen Aufschwung in Europa und bevorstehenden Wahlen wird spätestens ab 2008 wiederum mit dynamischem Exportwachstum und größeren Konsum- und Investitionstendenzen der öffentlichen Hand zu rechnen sein.

Obwohl das Lohnniveau in Slowenien deutlich höher liegt als in den anderen neuen Mitgliedsstaaten, wird Slowenien aufgrund seiner gut ausgebauten Infrastruktur, dem gut ausgebildeten Personal und Management eine ausgezeichnete Konkurrenzfähigkeit zugesprochen. Die öffentliche Verwaltung, die Gerichtsbarkeit, der Kapitalmarkt, sowie die Entwicklung in Technologie und Wissenschaft werden allerdings als teilweise mangelhaft bewertet. Die umfassende Steuerreform, welche am 1.1.2007 in Kraft getreten ist, soll darum nicht nur neue Anreize für Investitionen schaffen sondern dem Steuerpflichtigen auch die Möglichkeit vorteilhafter Steuereffekte eröffnen. So wurde beschlossen, die Körperschaftssteuer von 25% bis 2010 auf 20% zu senken (2007: 23%) und die Zahl der Einkommenssteuerklassen von fünf auf drei zu vermindern. Parallel dazu wurde das Ende der Erhebung der Lohnsummensteuer eingeleitet. Diese wird ab 1.1.2009 gänzlich entfallen. Die Tatsache, dass bereits innerhalb kurzer Zeit die zweite umfassende Reform der Steuergesetzgebung erforderlich war, ist kein positives Indiz für die Qualität der letzten Abgabenreform. Die jüngst in Kraft getretenen Bestimmungen versprechen jedoch eine deutliche Qualitätsverbesserung.

Weiterer Nachholbedarf besteht im Bereich der Privatisierungen. Die Regierung hat angekündigt sich mittelfristig aus mehreren Schlüssel-Unternehmen zurückziehen. Gemeint sind hier unter anderen die zwei größten Banken sowie die slowenische Telekom.

Nach den vorläufigen Berechnungen des österreichischen Statistikamtes stiegen die Exporte nach Slowenien 2006 im Vergleich zum Vorjahr um 13,3% auf 1,9 Mrd. EUR, während die slowenischen Importe nach Österreich im selben Zeitraum sogar um 19,8% zulegten und ein Volumen von 1,1 Mrd. EUR erreichten. Sowohl auf Seiten des Exportes als auch Importes wird vor allem mit Arbeitsmaschinen, Metallen und Holz sowie auch Fleisch, Tabak, Schuhe und elektrischem Strom gehandelt.

Darüber hinaus ist Österreich zum Stichtag 1.5.2006 mit einem Gesamtvolumen von 5,6 Mrd. EUR bzw. einem Anteil von 27,9%, der wichtigste Auslandsinvestor in Slowenien, wobei sich die Investitionen auf sämtliche Wirtschaftsbereiche des Landes erstrecken. Die wichtigsten österreichischen Direktinvestitionen in der Industrie betreffen die Bereiche Papier- und Kartonerzeugung, Maschinen und Stahlwaren, Fahrzeuglieferungen, Baustoffe und chemische Produkte. Ferner sind mehrere österreichische Banken und ihre Töchter als Vollbanken in Slowenien tätig.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	2,7	4,4	4,0	4,5	4,0	4,5
Verbraucherpreise (%)	5,7	3,7	2,5	2,5	2,3	2,5
Bruttoanlageinvestition (real in %)	7,1	5,9	3,7	4,7	5,2	k.A.
Arbeitslosenrate (%)	6,7	6,3	6,6	6,6	6,7	5,8
Budgetsaldo (in % des BIP)	-2,8	-2,3	-1,4	-1,6	-1,6	-1,5
Güterexporte (Mio. EUR)	11.400	13.000	14.500	16.000	17.600	k.A.
Güterimporte (Mio. EUR)	12.000	13.900	15.600	17.100	19.000	k.A.
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	30	-70	-550	-900	-760	-850
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	-120	220	440	650	670	700
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	53,3	58,4	71,4	76,8	82,5	85,1

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: WIIW, Nationalbank SI, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, Coface S.A.

k.A. keine Angabe

Verhältnis des slowenischen Tolar zu Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008 (P)
SIT/EUR	233,7	238,9	239,6	239,6	EUR	EUR
SIT/USD	207,1	192,9	192,7	197,6	191,7	k.A.

(P) Prognose Quelle: WIIW, Nationalbank SI, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

k.A. keine Angabe

3 SLOWENIEN UND DIE EU

Slowenien gilt seit seinem Beitritt zur EU am 1.5.2004 als Musterstaat in der Umsetzung der insbesondere Binnenmarkt-relevanten EU-Richtlinien. Am 1.1.2007 hat Slowenien zudem als erster der jüngeren Mitgliedstaaten den Euro als Landeswährung eingeführt und damit einen weiteren Meilenstein im Integrations- und Vertiefungsprozesse erfolgreich bewältigt.

Seit dem EU-Beitritt gelten in Slowenien, vorbehaltlich allfälliger Übergangsbestimmungen, sämtliche Vorteile des freien Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehrs mit den übrigen 24 EU-Mitgliedstaaten. Slowenien ist somit in das System der EU-Präferenzbeziehungen miteingebunden. Insgesamt hat die EU Slowenien Übergangsfristen in den sieben Kapiteln freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr, Landwirtschaft, Steuern, Energie und Umwelt gewährt. Auch hat die EU Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorgegeben, daher hat Slowenien seinerseits diese durch eine Registrierungspflicht beschränkt.

Die Handelsverflechtungen mit den Mitgliedstaaten der EU haben sich seit dem EU-Beitritt Sloweniens sehr stark erhöht. Der Anteil der slowenischen Exporte in den EU-Raum erreichte im Jahr 2006 ein Gesamtvolumen von 11,4 Mrd. EUR (68,4% der Gesamtexporte), der Anteil der Importe aus der Union belief sich auf ein Gesamtvolumen von 14,6 Mrd. EUR (80,2% der Gesamtimporte). Die bisherigen Strukturfördermittel der EU aus den Programmen ISPA und SAPARD sind durch den Kohäsionsfonds und den EAGGF (European Agriculture Guidance and Guarantee Fund) ersetzt worden, während Teile von PHARE in die Strukturfonds übergangen. Zumindest für weitere drei Jahre ab dem Beitritt ist die Implementierung der programmierten PHARE-Mittel noch vorgesehen („phasing out“). Ferner ist Slowenien berechtigt, an allen thematischen Programmen der EU teilzunehmen (z.B. Leonardo, Forschungsrahmen-programme etc).

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Österreich hat mit Slowenien mehrere Abkommen unterzeichnet, dazu zählen:

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen über Förderung und gegenseitiger Schutz von Investitionen
- Abkommen über soziale Sicherheit
- Abkommen über gegenseitige Anerkennung auf Vollstreckung von Schiedssprüchen und Handelssachen

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Was die rechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen betrifft wurde ein Großteil des EU-Rechts bereits umgesetzt und findet sich im nationalen Recht wieder. Auf manchen Gebieten gelten noch zeitlich begrenzte Übergangsfristen, so z.B. bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit, beim Grundstücksrecht und im Bereich des Umweltschutzes.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Das slowenische Gesellschaftsrecht ist dem österreichischen sehr ähnlich, jedoch haben alle Gesellschaften den Status einer juristischen Person. Grundsätzlich kann jede beliebige Rechtsform gewählt werden, lediglich bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. für Banken und Versicherungen) ist die Form der Aktiengesellschaft vorgeschrieben. Die mit Abstand beliebteste Unternehmensform in Slowenien ist die GmbH, die von ca. 95% aller Firmen gewählt wird.

Rechtsform	Slowenische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Delniska druzba (d.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Druzba z omejeno odgovornostjo (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditna druzba (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft	Druzba z neomejeno odgovornostjo (d.n.o.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Tiha druzba (t.d.)
Einzelunternehmen	Samostojni podjetnik (s.p.)
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Hcerinsko podjetje

Aktiengesellschaft (AG)

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist eine Mindestzahl von fünf natürlichen oder juristischen Personen vorgeschrieben. Der Mindestbetrag des Grundkapitals beträgt 25.000,- EUR. Zumindest ein Drittel des Grundkapitals ist in bar einzubringen, wobei zum Zeitpunkt der Registrierung wenigstens ein Viertel davon einbezahlt werden muss. Sacheinlagen sind bereits zum Zeitpunkt der Registrierung vollständig einzubringen.

Aktienbesitzer haften nur mit dem Wert der Aktie. Gläubiger können sie für Verpflichtungen der Gesellschaft nicht in Anspruch nehmen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nach slowenischem Gesellschaftsrecht maximal 50 Gesellschafter haben; eine größere Zahl von Gesellschaftern bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Eine GmbH darf auch als Einzelpersonengesellschaft gegründet werden. Das Mindeststammkapital beträgt 7.500,- EUR, jede Stammeinlage muss aber auf mindestens 50,- EUR lauten. Dieser Betrag entspricht auch einer Stimme in der Generalversammlung. Gesellschafter die mindestens 10% des Stammkapitals halten, haben das Recht die Generalversammlung einzuberufen. Als Verwaltungsorgan werden ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wobei der Geschäftsführer nicht im Besitz der slowenischen Staatsbürgerschaft sein muss. Die Gesellschafter haften im Umfang ihrer Stammeinlage.

Kommanditgesellschaft (KG)

Für die Kommanditgesellschaft in Slowenien gilt dasselbe wie in Österreich: Einer von mindestens zwei Gesellschaftern (Komplementär) haftet mit seinem ganzen Vermögen. Der Stille Gesellschafter haftet nur mit dem eingesetzten Kapital.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die „Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung“ ist der österreichischen OHG ähnlich. Hier haften alle Teilhabenden unbeschränkt und solidarisch.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Durch die Gesetzesänderung in der die Rechtsform der Repräsentanz (keine juristische Person) durch die Rechtsform der Niederlassung, der derzeit einfachsten Form einer ausländischen Direktinvestition, ersetzt wurde, mussten bestehende Repräsentanzen entweder in eine Niederlassung oder eine Tochtergesellschaft umgewandelt werden. Die Gründung einer Niederlassung ist beim örtlich zuständigen Registergericht anzumelden.

Die Gründung einer Niederlassung in Slowenien ist nur dann möglich, wenn das ausländische Unternehmen mindestens zwei Jahre im Firmenregister des Mutterstaates eingetragen war. Für die Verpflichtungen der Niederlassung in Slowenien haftet das ausländische Unternehmen mit seinem gesamten Vermögen. Ist der Leiter der Niederlassung ein Ausländer benötigt dieser eine Arbeitsbewilligung bzw. als Bürger eines EU-Mitgliedstaates eine Aufenthaltsbewilligung.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Die slowenischen Rechnungslegungsstandards (SRS) orientieren sich an den International Accounting Standards (IAS), den entsprechenden EU-Richtlinien, sowie den US- und GB-Standards. Artikel 51 des Wirtschaftsgesellschaften (GWG) weist darauf hin, dass alle in diesem Gesetz geregelten Rechtsformen bei Führung der Geschäftsbücher und bei Erstellung des Jahresabschlusses die Rechnungslegungsstandards anzuwenden haben.

Wirtschaftsgesellschaften werden im GWG in große, mittlere und kleinere Gesellschaften unterteilt, wobei als Unterscheidungskriterien der durchschnittliche Beschäftigtenstand, der Jahresumsatz und die Bilanzsumme herangezogen werden. Je nach Größe der Gesellschaft differieren die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten. Die slowenischen Rechnungslegungsstandards schreiben grundsätzlich die doppelte Buchhaltung vor. Selbstständige Einzelunternehmer, die bestimmte Größenkriterien nicht überschreiten, dürfen allerdings eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wählen. Die Aufbewahrungspflicht von Hauptbuch, Journal und Hilfsbüchern beträgt zehn Jahre. Die Bücher sind in slowenischer Sprache und Währung zu führen.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, den Anhang, den Geschäftsbericht, die Darstellung der Gewinnanwendung und Verlustdeckung sowie eventuell eine Cashflow-Rechnung. Die GuV-Rechnung, der Anhang sowie die Darstellung der Gewinnanwendung und Verlustdeckung sind von sämtlichen Gesellschaften in vollem Umfang darzulegen. Die Bilanz ist je nach Unternehmensgröße in verkürzter Form oder in vollem Umfang abzugeben. Eine Darstellung der Finanzflüsse ist von großen und mittelgroßen AGs, großen und mittelgroßen GmbHs, verbundenen Unternehmen sowie allen börsennotierten Unternehmen vorzunehmen. Der gesamte Jahresabschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und muss 30 Tage nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, offen gelegt werden.

Die Steuererklärung ist bis zum 31.3. des Folgejahres einzureichen. Es gilt das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, welches nur in einigen wenigen Fällen durchbrochen werden kann.

Prüfung des Jahresabschlusses

Für eine Reihe von Unternehmen ist die Prüfung ihres Jahresabschlusses durch eine selbständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtend vorgeschrieben.

Gesellschaften werden dafür in vier verschiedene Kategorien unterteilt, zu deren Zuordnung jeweils zwei der angeführten drei Bedingungen zutreffen müssen:

Micro-Gesellschaften:	Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten: unter 10 Jahresumsatz: bis EUR 2 Mio. Durchschnittliche Aktiva: EUR 2 Mio.
Klein-Gesellschaften:	Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten: unter 50 Jahresumsatz: bis EUR 7,3 Mio. Durchschnittliche Aktiva: EUR 3,65 Mio.
Mittelgroße Gesellschaften:	Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten: unter 250 Jahresumsatz: bis EUR 29,3 Mio. Durchschnittliche Aktiva: EUR 14,6 Mio.

Banken, Versicherungsgesellschaften und börsennotierte Unternehmen gelten jedenfalls als große Unternehmen.

Auch für verbundene Gesellschaften und börsennotierte Unternehmen ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine selbständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtend.

Die Wirtschaftsprüfung muss jährlich, jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, durchgeführt werden.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

1991 wurde das slowenische Steuersystem einer radikalen Änderung unterzogen. Dabei verwandelte das Parlament ein relativ undurchsichtiges System zahlreicher Beiträge und Steuern in ein Steuersystem nach westeuropäischem Vorbild. Danach folgte am 1.7.1999 die Einführung eines Mehrwertsteuersystems. Dem vorgelagert war die Einführung eines Steuerregisters, wo jede steuerpflichtige Person und Firma eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt bekam. Diese Nummer muss bei jeder Steuererklärung und auf jeder Rechnung angegeben werden. Um die Steuerpflicht festzustellen hat die Steuerbehörde der Republik Slowenien das Recht auf Einsichtnahme in Geschäftsbücher und andere Unterlagen (z.B. auch Bankkonten) von Banken, Versicherungen, etc. Bei nicht termingerechter Abführung von Steuern werden hohe Strafzuschläge fällig.

Mit 1.1.2007 ist neuerlich eine umfassende Steuerreform in Kraft getreten. Diese soll sowohl die Attraktivität des Investitionsstandortes Sloweniens erhöhen, als auch den Steuerpflichtigen die Möglichkeit vorteilhafter Steuereffekte eröffnen.

Körperschaftsteuer

Im neuen Körperschaftssteuer-Gesetz wurden sämtliche Bereiche, die für ausländische Investoren und Konzerne von Bedeutung sind, neu geregelt. Steuerpflichtig sind Gesellschaften, die nach dem Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften als juristische Personen gelten, das heißt auch Kommanditgesellschaften und OHGs, Genossenschaften, Banken und Versicherungen, Anstalten bzw. alle juristischen Personen, die eine gewinnbringende Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Slowenien ausüben. Für Körperschaften mit Sitz in Slowenien gilt unbeschränkte Steuerpflicht, wobei Körperschaften mit Sitz im Ausland nur beschränkt in Slowenien steuerpflichtig sind, wenn auf dem Gebiet der Republik Slowenien Gewinne durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter erzielt werden.

Ab 1.1.2007 wird der derzeitige Steuersatz von 25% jährlich graduell abgesenkt und soll ab 2010 nur noch 20% betragen. Im Jahr 2007 gilt demnach ein Steuersatz von 23%, im Jahr 2008 ein Satz von 22% und schließlich im Jahr 2009 ein Steuersatz von 21%. Der Quellensteuersatz auf Zinsen in der Höhe von 25% ist mit Wirkung vom 1.1.2007 auf 15% gesenkt worden. Auch die Abschreibungsdauer wurde neu geregelt, so dass sichergestellt werden kann, dass 100% der Anschaffungskosten über die Abschreibung abgesetzt werden können.

Bereits mit dem Beitritt zur EU ist die so genannte Mutter-Tochter-Richtlinie wirksam geworden. Durch sie wird die Besteuerung der Dividenden einer Tochtergesellschaft an die Mutter eingeschränkt. Sobald eine Gesellschaft mit Sitz in der EU seit zwei Jahren zumindest 25% Anteil an einer slowenischen Tochter hält, entfällt die Quellensteuer. Durch die Merger-Richtlinie sind darüber hinaus auch europaweite Fusionen und Spaltungen von slowenischen und EU-Unternehmen zugelassen. Dadurch wird die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, die bei der Verschmelzung und Spaltung entstehen, beseitigt und eine steuerneutrale Neuverteilung der Reserven und Verluste zwischen Mitgliedstaaten ermöglicht.

Einkommenssteuer

Laut Gesetz unterliegen der Einkommenssteuer natürliche Personen welche Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, Renten und Pensionen sowie Honoraren oder Gebühren beziehen.

Der allgemeine Steuertarif ist mit Wirkung vom 1.1.2007 neu gestaffelt worden und unterscheidet nunmehr drei Steuerklassen: 16%, 27% und 41%.

Ebenfalls neu geregelt wurde die Endbesteuerung bei Kapitaleinkünften für die nunmehr eine Flat-Tax von 20% gilt. Als Kapitaleinkünfte gelten Zinsen, Dividenden und Spekulationseinkünfte. Der Steuersatz von 20% für Zinsen und Dividenden reduziert sich bei Spekulationseinkünften in Fünfjahresintervallen um jeweils 5%, sodass nach einer 20-jährigen Behaltdauer ein Satz von 0% erreicht wird.

Außerdem wurde beschlossen das die Lohnsummensteuer mit 2009 ausläuft. Bis dahin werden die Steuersätze jährlich gesenkt. Durch den Entfall der Lohnsummensteuer sollen vor allem die Dienstgeberkosten bei höheren Einkommen wesentlich entlastet werden.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Wie bereits oben erwähnt, verfügt Slowenien seit 1.7.1999 über ein Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug. Davor wurde die Umsatzsteuer in der Regel nur beim Verkauf an den Endabnehmer in Rechnung gestellt. Bezüglich der Grundprinzipien ist das Gesetz dem österreichischen sehr ähnlich. Steuerbar sind Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (= Territorialitätsprinzip), wobei im grenzüberschreitenden Verkehr eine echte Steuerbefreiung von Exporten greift und Importe mit einer Ausgleichssteuer belastet (= Grenzausgleich) werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer trifft

- den Unternehmer, der die Ware bzw. Leistung erbringt oder
- den Fiskalvertreter, der von einem Unternehmer, der keinen Sitz in Slowenien hat, aber die Leistung im slowenischen Staatsgebiet erbringt, ernannt wird. Sollte kein Fiskalvertreter bestimmt sein, muss der Empfänger der Ware oder der Dienstleistung die Umsatzsteuer abliefern.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20%. Der ermäßigte Steuersatz von 8,5% gilt für Lebensmittel, Tierfutter, Wasserversorgung, Arzneimittel, öffentliche Verkehrsmittel, Wort-, Bild- und Tonträger, Unterbringung in Hotels, Nutzung von Sportobjekten sowie Bestattungsunternehmen.

Die Aufbewahrungspflicht für Belege beträgt zehn Jahre. Belege, die in Zusammenhang mit Immobilien stehen, müssen zwanzig Jahre aufgehoben werden.

Seit dem EU-Beitritt kommen nun auch in Slowenien die Bestimmungen über „Reverse Charge“ (Übergang der Steuerschuld bei Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers, wie z.B. Leistungen in Zusammenhang mit Werbung, Rechts- und Steuerberatung, an einen slowenischen Leistungsempfänger) und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (Lieferungen, bei denen drei verschiedene Unternehmer aus drei unterschiedlichen EU-Ländern beteiligt sind) zur Anwendung. Zudem gilt auch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Versandhandel für Warenlieferungen von Slowenien an (Privat)Personen innerhalb der EU.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer wird zu fixen Sätzen je Einheit auf Mineralöl, Bier, Wein, Spirituosen sowie Tabakwaren erhoben. Ab 1.7.2007 wird eine eigene Verbrauchsteuer auf Elektrizität eingeführt.

Grundsteuer

Es wird keine Grundsteuer eingehoben.

Lokale Abgaben

Derzeit keine Information verfügbar.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Da Steuervergünstigungen dem EU-Wettbewerbsrecht widersprechen, wurden sie seit dem EU-Beitritt weitgehend reduziert. Im Rahmen einer mit 1.1.2003 in Kraft getretenen Novelle des slowenischen Gesetzes über die Gewinnsteuer juristischer Personen ist der Investitionsfreibetrag auf 20% gesenkt worden. Für Investitionen in Maschinen, Computer und immaterielles langfristiges Anlagevermögen ist ein Investitionsfreibetrag in der Höhe von 10% vorgesehen. Bei Investitionen in Forschung und Entwicklung können zusätzlich 10% geltend gemacht werden. Die Investitionen müssen auf dem Gebiet der Republik Slowenien getätigt worden sein. Die Investitionsrücklage wurde mit 1.1.2005 ersatzlos gestrichen.

Steuerbegünstigungen in der Höhe von 30% des Jahreslohns sind bei Beschäftigung von Arbeitnehmern, die erstmals ein Arbeitsverhältnis eingehen, von Langzeitarbeitslosen und von Arbeitnehmern mit dem Titel Dr. sci. vorgesehen.

Zölle und Handelsschranken

Es gilt der einheitliche EU-Außenzoll.

5.5 STREITBEILEGUNG

Das slowenische Prozessrecht ist der österreichischen Zivilprozessordnung ähnlich, lediglich die Zuständigkeiten der Gerichte sind zum Teil etwas anders geregelt. Da Rechtsstreitigkeiten sehr lange dauern können empfiehlt sich die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Rechtsvorschriften der SFR Jugoslawiens, die am 25.6.1991 auf dem Territorium Sloweniens gültig waren und nicht der Rechtsordnung Sloweniens widersprechen, werden gemäß Art. 4 der Unabhängigkeitserklärung weiterhin angewandt, bis sie durch eigene slowenische Rechtsnormen ersetzt werden. Mittlerweile wurde bereits eine Vielzahl neuer slowenischer Gesetze erlassen, die grundsätzlich auf die EU-Rechtsnormen abgestimmt sind. Obwohl sich das Rechtssystem gut entwickelt und fest etabliert hat, gibt es vereinzelt noch Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung. Ein großes Aufgabefeld bedeutet die steigende Anzahl an Gerichtsverfahren (die Zahl der offenen Verfahren liegt derzeit über 600.000) mit extrem langen Verfahrensdauern, so dass auch die Befriedigung aus Vollstreckungstiteln eine lange Zeit in Anspruch nehmen kann. Das slowenische Justizministerium hat seit Dezember 2005 im Rahmen des „Projekts Lukenda“ eine Reihe verfahrensverkürzender Maßnahmen beschlossen, welche zur Beseitigung gerichtlicher Verfahrensrückstände bis zum Jahr 2010 beitragen sollen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Republik Slowenien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) vom 10.6.1958 ratifiziert. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangenen Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte "Ernennende Stelle" ("Appointing Authority") vor, die z.B. wenn sich eine Partei weigert einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Liegt eine dementsprechende Parteienvereinbarung vor sind die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich bereit, als "Ernennende Stelle" zu fungieren.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Im Jahre 1991 wurde das "Gesetz über den Ausgleich, den Konkurs und die Liquidation" von 1989 in die Rechtsordnung übernommen. Im Dezember 1993 wurde die Neufassung eines Insolvenzgesetzes verabschiedet, wobei man sich auf ausländische Vorlagen stützte. Mit dem Beitritt zur EU ergibt sich das internationale Insolvenzrecht in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten aus der VO 1346/2000 des Rates vom 19.5.2000. Für alle Staaten außerhalb der Union stellt diese Verordnung jedoch keine Kollisionsregeln auf, so dass in diesem Fall die nationalen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der slowenische Gesetzgeber unterscheidet grundsätzlich zwischen den Verfahrensarten Konkurs, Ausgleich und Liquidation.

Das am Häufigsten zur Anwendung kommende Verfahren ist das Konkursverfahren. Als Konkursstatbestände werden im Gesetz die Zahlungsunfähigkeit (im Sinne einer dauerhaften Unfähigkeit des Schuldners, seinen Forderungen nachzukommen) und die Überschuldung definiert. Für die Eröffnung eines Konkursverfahrens bedarf es einer Mehrheit von zumindest zwei Gläubigern. Einem alleinigen Gläubiger steht das schnellere und billigere Zwangsvollstreckungsverfahren offen. Ein Konkursverfahren kann nur eröffnet werden, wenn das Vermögen des Schuldners, das die Konkursmasse bildet, zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht. Am Tag der Konkurseröffnung entsteht die Konkursmasse, erlöschen die Befugnisse des Schuldners und die Geschäftsführung geht auf den Konkursverwalter über. Dem Firmennamen muss ab diesem Zeitpunkt der Zusatz „in Konkurs“ beigefügt werden. Im Falle eines Konkurses müssen Forderungen innerhalb extrem knapper Fristen (meist zwei Monate) nach der Verlautbarung im Amtsblatt angemeldet werden. Hierbei handelt es sich um Präklusionsfristen d.h. verspätete Anmeldungen werden vom Masseverwalter praktisch nie zugelassen. Zu beachten ist, dass Konkurse nur im Amtsblatt und nicht im Internet veröffentlicht werden und auch der Konkursrichter nicht verpflichtet ist, die Gläubiger von einem Konkurs zu verständigen.

Das Ausgleichsverfahren als zweithäufigstes Verfahren ist stark an das Chapter 11-Verfahren des United States Bankruptcy Codes angelehnt. Ziel des Verfahrens ist es, Unternehmen, denen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit droht, durch Bereinigung der Schuldenstruktur zu retten. Das Ausgleichsverfahren an sich kann sowohl im Rahmen eines Konkursverfahrens als auch außerhalb eines solchen abgewickelt werden.

In Insolvenzangelegenheiten sind die Bezirksgerichte am Wohnsitz des Schuldners sachlich zuständig. Die Durchsetzbarkeit der Eintreibung von Außenständen ist aufgrund der extrem langen Verfahren in der Praxis stark beeinträchtigt.

Insolvenzstatistik

2006 war eine stark rückläufige Tendenz an Insolvenzen (-20,6%) erkennbar. Dies ist insbesondere auf die durch den EU-Beitritt verstärkte Handelsverflechtung mit den anderen (Mitglied)Staaten sowie ein generell dynamisches Wirtschaftswachstum zurückzuführen. Auch die Beschleunigung der gerichtlichen Verfahrensdauer wirkt sich positiv auf die Statistik aus. Zu den problematischsten Branchen zählt nach wie vor der Textilsektor und die Nahrungsmittelindustrie.

Der Verlauf der Insolvenzrate in Slowenien ist der Tabelle „Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe. January – December 2005 and 2006“ zu entnehmen.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.099	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies ²⁾	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

²⁾ Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

Judicial composition proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

Bankruptcy proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Source:

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make commercial use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek (Grundbuch)

Im slowenischen Grundbuchsrecht gilt der "Grundsatz der verpflichtenden Eintragung". Danach ist derjenige, der aufgrund eines Rechtsgeschäftes zum Erwerb eines Sachenrechts an einer Liegenschaft berechtigt ist, verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Rechtsgeschäfts das Grundbuchsgesuch einzubringen.

Pfandrecht

Nach dem Pfandgegenstand lassen sich das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, auch Hypothek genannt (zastavna pravica na nepremic' ninah, hipoteka), das Pfandrecht an beweglichen Sachen (zastavna pravica na premic' ninah) und das Pfandrecht an Rechten (zastavna pravica na pravicah, pignus nominis) unterscheiden. Für alle ist ein rechtsgültiger Vertrag notwendig. Eine Hypothek wird erst mit der Eintragung ins Grundbuch rechtswirksam.

Garantie

Auf die Garantie finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Obligationenverhältnisse (Zakon o obligacijskih razmerjih, ZOR) Anwendung, die sich nur auf die Bankgarantie beziehen. Als Kreditsicherungsinstrument kann die Bankgarantie dann dienen, wenn als Begünstigte eine weitere Bank eingesetzt wird oder der Bank eine Garantie verpfändet wird.

Forderungsabtretung

Die Zession bedarf nach slowenischem Recht keiner besonderen Form. Auch ein nur mündlich abgeschlossener Zessionsvertrag kommt gültig zustande.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

5.8 ARBEITSRECHT

Die maximale Arbeitszeit pro Woche beträgt 40 Stunden, der Mindesturlaub vier Wochen pro Jahr, Jugendliche unter 18 Jahre haben 7 Urlaubstage mehr Anspruch. Der Karenzurlaub erstreckt sich über zwölf Monate, kann aber bei Teilzeitarbeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ausgedehnt werden.

Arbeitsbewilligung

Für das Beschäftigungsverhältnis eines Ausländers in Slowenien bedarf es einer Arbeitsbewilligung, die für jeweils ein Jahr von der slowenischen Beschäftigungsagentur ausgestellt wird. Für EU-Bürger ist lediglich eine Aufenthaltsgenehmigung bei der Fremdenpolizei einzuholen. Es ist zu beachten, dass Slowenien bei der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen und Beschäftigungsbewilligungen streng das Prinzip der Reziprozität anwendet. Da der österreichische Arbeitsmarkt für slowenische Staatsbürger nicht frei zugänglich ist, hat auch Slowenien entsprechende Bestimmungen erlassen. Für alle anderen Drittstaatsangehörigen gilt die ursprüngliche Rechtslage. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass beim Arbeitsamt kein slowenischer Arbeitsloser gemeldet sein darf, der dieselben Qualifikationen aufweist.

Ausländische Staatsbürger können auch eine Prokuristenstelle annehmen. Eine Gewerbebewilligung bzw. die Bewilligung zur Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit, die einem Ausländer durch das zuständige Organ erteilt wird, gilt als persönliche Arbeitsbewilligung, die man beim lokalen Arbeitsamt beantragen kann.

Kündigungsrecht

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 30 Tage und maximal sechs Monate. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer innerhalb von 15 Tagen beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erheben. Bei Betriebsumstrukturierungen kann die slowenische Beschäftigungsagentur bis zu 50% der Kosten für Umschulungen übernehmen und in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten muss zwingend ein Betriebsrat eingerichtet werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zu EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum bedarf einer Genehmigung der zuständigen slowakischen Behörde. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

6 BUSINESS IN SLOWENIEN

Das große Interesse an der Gründung von Unternehmen in ausländischem Eigentum oder mit ausländischer Beteiligung in Slowenien ist ungebrochen. Momentan gibt es über 1.500 Firmen mit ausländischer Beteiligung, wobei Österreich unter den ausländischen Investoren mit großem Abstand an erster Stelle rangiert.

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften in Verbindung mit dem Devisengesetz gilt als gesetzliche Basis für die Firmengründung, welches mit wenigen Ausnahmen (z.B. Rüstungsbereich, Versicherungswesen, Presse und Massenmedien, obligatorische Pensions- und Krankenversicherungsgesellschaften, Investmentgesellschaften) auch Unternehmen zu 100% in ausländischem Eigentum zulässt.

In Slowenien gilt der Grundsatz, dass ein Unternehmen nur jene Tätigkeiten ausüben darf, die im Firmenregister eingetragen sind. Obwohl es kein Gewerberecht vergleichbar mit dem in Österreich gibt, wird die Berechtigung zur Ausübung für ein Handwerk oder einer handwerksähnlicher Tätigkeit erst mit der Ausstellung der Handwerkskarte und der Eintragung in das Handwerksregister erworben.

Für die Aufstellung eines Gründungs-, Joint-Venture- oder Beteiligungsvertrages ist es notwendig, dass diese in schriftlicher Form, inklusive notarieller Beglaubigung, abgeschlossen werden. Erst mit dem konstitutiven Akt der Eintragung in das Firmenregister kommt die Gesellschaft zustande. Falls es sich jedoch um private Beteiligung durch Joint Ventures handelt, bedarf dies der Genehmigung durch die slowenischen Behörden falls es sich um einen Erwerb von mehr als 25% Unternehmensanteilen eines gerade privatisierten, slowenischen Unternehmens durch einen ausländischen oder slowenischen Käufer handelt.

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Teilzahlung

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblich Formen möglichen sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Zumindest sollte bei kleineren Liefergeschäften ein Dokumenteninkasso vereinbart werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verzugszinsen

Derzeit beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 8%. Höhere Zinsen können zwischen den Parteien vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt wird im neuen slowenischen Obligationengesetz, welches seit 1.1.2002 gültig ist, geregelt. Aufgrund der sehr strengen Vorschriften (öffentlich gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde am Sitz des Kunden!) wird der Eigentumsvorbehalt allerdings nur selten angewendet. Der ausländische Warenlieferant muss den Eigentumsvorbehalt bereits im Vertrag vorsehen, wobei Hinweise auf allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vermerke auf Rechnungen nicht ausreichen! Zweckmäßig sollte der Eigentumsvorbehalt im Zollverfahren ausdrücklich vorgemerkt werden.

6.2 BETREIBUNG

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in Slowenien die EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Diese Verordnung klärt nicht nur die Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen, sondern erleichtert auch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und deren Zwangsvollstreckung. Österreich und Slowenien haben bislang kein bilaterales Vollstreckungsabkommen beschlossen bzw. Slowenien ist dem Abkommen von Lugano nicht beigetreten. Deshalb sind aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung sind nunmehr österreichische zivilgerichtliche Entscheidungen in Slowenien oder slowenische gerichtliche Entscheidungen in Österreich grundsätzlich nicht vollstreckbar.

Als nach wie vor problematisch können sich die langen Verfahrensdauern im Exekutionsverfahren darstellen. Als Alternative dazu bietet sich die Einberufung eines Schiedsgerichts. Ab dem 21.10.2005 gilt zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004). Mit der Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer "Europäischer Vollstreckungstitel" geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne dass bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet wird. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie Staatshaftungsrecht, sowie Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

Verjährung

Zahlungsansprüche verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruches. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag nach Fälligkeit der Rechnung zu laufen. Speditionsleistungen verjähren nach einem Jahr.

6.3 GRUNDERWERB

Die Bestimmungen zum Immobilienerwerb durch Ausländer in Slowenien sind im Devisengesetz und durch das Immobiliengesetz geregelt. Dessen folgend, können in Slowenien registrierte Gesellschaften unbeschränkt Immobilien erwerben. Mit dem EU-Beitritt Sloweniens entfiel das Kriterium der Reziprozität beim Immobilienkauf, d.h. natürliche oder juristische Personen aus EU-Mitgliedstaaten können in Slowenien Immobilien frei erwerben. Beschränkungen gibt es nur hinsichtlich des Erwerbs von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Das slowenische Grundbuchsgesetz trat im Juli 1995 in Kraft und ist dem österreichischen sehr ähnlich. Das Grundbuch besteht aus einem Hauptbuch und einer Urkundensammlung und wird in erster Instanz von den 44 Bezirksgerichten geführt. Das Hauptbuch selbst besteht aus drei Blättern, ist öffentlich und kann von jedem kostenlos eingesehen werden. Die Einsicht in die Urkundensammlung bedarf eines rechtlichen Interesses.

Anders als in Österreich existiert die Möglichkeit, ein „Stockwerkseigentum“ zu begründen. Bisher wurde das „Stockwerkseigentum“ in einem gesonderten Buch geführt, laut aktueller Rechtslage muss aber das Stockwerkseigentum jetzt auch im Grundbuch vermerkt werden.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Es gilt das "Government FDI Cost-Sharing Grant Scheme for 2007" wonach Investitionsförderungen für Industrie, strategische Dienstleistungen und Forschungsvorhaben vorgesehen sind. Förderungen werden bis zu einem Umfang von 40% für Infrastrukturkosten sowie Bau- oder Gebäudeaufwendungen bzw. Maschinenausstattung gewährt. Für das Jahr 2007 ist ein Fördergesamtbetrag von rund EUR 5,6 Millionen vorgesehen.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Für Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates besteht weder die Erfordernis eines Visa noch einer Aufenthaltserlaubnis. Bei permanentem Aufenthalt über drei Monaten ist eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig.

6.6 DEWISENRECHT

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union gelten die Binnenmarktregeln über die Zahlungs- und Kapitalverkehrsfreiheit der Gemeinschaft.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN SL

Gesellschaftsrecht:	Starke Anlehnung an deutsches Gesellschaftsrecht Beteiligungsmöglichkeit an inländischen Kapital- und Personengesellschaften bis 100% Mindestkapital der slowenischen AG: EUR 25.000,-, (Sacheinlagen auf 2/3 des Grundkapitals beschränkt) Mindestkapital der slowenischen GmbH: EUR 7.500,-
Steuern:	Mehrwertsteuer 20% bzw. 8,5% Körperschaftsteuer 2007: 23%, 2008: 22%, 2009: 21%, ab 2010: 20%. Einkommenssteuer natürlicher Personen 16% bis 41% (progressiv)
Investitionen:	Es gilt das "Government FDI Cost-Sharing Grant Scheme for 2007"
Grunderwerb:	Der Eigentumserwerb steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen grundsätzlich offen Es besteht eine generelle wirtschaftliche Schutzklausel für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz – bis maximal sieben Jahre nach dem Beitritt
Devisenrecht:	Auslandskonten für Inländer möglich Kapital- und Gewinntransfer frei
Arbeitsrecht:	Seit dem EU-Beitritt brauchen EU-Bürger für die Aufnahme einer Beschäftigung in Slowenien grundsätzlich lediglich eine Aufenthaltsbewilligung, wobei aber Slowenien streng das Prinzip der Reziprozität anwenden Monatliches Mindesteinkommen: EUR 500,- (2006)
Zollrecht:	Es gilt harmonisierter Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt:	Für EU-Bürger unbeschränkt möglich

8 SLOWENIEN IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Trade and Investment Promotion Office(TIPO)	http://www.investslovenia.org
Slowenische Industrie- und Handelskammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.gzs.si
Slowenische Regierung (nur in Englisch verfügbar)	http://www.gov.si
Regierungsamt für Public Relations und Medien (nur in Englisch verfügbar)	http://www.uvi.si

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.ahk.de>

<http://www.ba-ca.com>

<http://www.cofacecentraleurope.com>

<http://www.oenb.at>

<http://www.trading-safely.com>

<http://www.wko.at>

Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006.

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.